

37 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 11 18

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Fernmeldegebührengesetz geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971 und 404/1974 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt III hat zu lauten:

„ABSCHNITT III**GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER
EINRICHTUNGEN DES TELEGRAMM-
DIENSTES****Telegrammgebühren**

§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:

	Schilling
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)	10'—
2. für jedes dringende Telegramm	20'—

(2) Die Wortgebühr beträgt:

1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm	—50
2. bei einem dringenden Privattelegramm	1'—
3. bei einem Staatstelegramm	—50
4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm	—50
5. bei einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und einem Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm	—50
6. bei einem dringenden Postanweisungstelegramm	1'—
7. bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz	—50

(3) Die Gesamtgebühr beträgt für eine gebührenpflichtige Dienstnotiz:

	Schilling
1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz	15'—
2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms, einschließlich der Antwort	20'—

Gebühren für Bildtelegramme

§ 24. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für ein gewöhnliches Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	150'—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ²	200'—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ²	240'—
2. für ein dringendes Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	300'—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ²	400'—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ²	480'—

Gebühren für besondere Dienste

§ 25. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung	10'—
2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes)	10'—
3. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	10'—

Sonstige Gebühren

§ 26. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	
a) für ein Kalenderjahr	400'—

	Schilling		Schilling
b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres .. jedoch insgesamt nicht mehr als S 400— im Kalenderjahr	40—	gender Anschrift und bei Kurzanschrift nach deren Erlöschen	5—
2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	140—	7. für die Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	5—
3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich	400—	8. für die Zurückziehung eines Bildtelegramms vor Beginn der Übermittlung	35—
4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl	2—	9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern ..	8—
5. für den Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aus aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	5—	10. für die Photokopie eines Telegramms a) für den ersten Abzug	10—
6. für die Ermittlung des Empfängers bei einem Telegramm mit ungenü-		b) für jeden weiteren Abzug	6—
		11. für ein Doppel einer Aufgabebescheinigung	6—

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I. Die derzeit gültigen Telegrammgebühren bestehen seit 1. Jänner 1967 in unverändertem Ausmaß. Durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, BGBl. Nr. 170/1970, wurden die bis dahin im Verordnungsweg geregelten Gebührenbestimmungen lediglich aus formalrechtlichen Gründen in den Gesetzesrang erhoben. Die seit 1967 eingetretenen Kostensteigerungen machen eine Anhebung der Telegrammgebühren dringend notwendig. Der für die Neufestsetzung der Gebühren in Aussicht genommene Zeitpunkt 1. Jänner 1976 ergibt sich im Hinblick auf das vor allem bei der Annahme und Zustellung von Telegrammen bestehende Naheverhältnis zum Postdienst, in dem eine Gebührenerhöhung zum selben Zeitpunkt vorgesehen ist.

Wie im Unternehmensplan der Post- und Fernmeldeverwaltung ausgeführt, muß eine Kostendeckung der einzelnen Fernmeldedienste durch die einzuhebenden Gebühren angestrebt werden. Dies entspricht auch den seit Jahren auf internationaler Ebene verfolgten Absichten. Einige Fernmeldeverwaltungen haben im Telegrammdienst in Abkehr von der früher üblichen Gebührenstruktur (Wortgebühr unter Festlegung einer Mindestgebühr) ein Gebührensystem (Binärsystem) geschaffen, das sich näher an den Kostenelementen des Telegrammdienstes orientiert. Das neue Gebührensystem bedeutet auch eine Ratio-

nalisierung des Dienstes unter besonderer Beachtung auf die internationale Entwicklung. Es besteht aus einer für alle Telegrammartentypen einheitlichen Grundgebühr, durch die die Fixkosten (Annahme- und Zustellkosten) wenigstens teilweise abgegolten werden sollen. Diese Gebührenkomponente erübrigt die Festlegung einer Mindestanzahl von gebührenpflichtigen Wörtern. Die Telegramm-Grundgebühr ermöglicht ferner die Festlegung einer relativ geringen Wortgebühr für jedes tatsächlich zu übermittelnde Wort. Der Entwurf sieht daher eine Wortgebühr von nur mehr S—50 (bisher S—70) vor.

Das neue, an den Kostenfaktoren orientierte „binäre“ Gebührensystem verlangt — abgesehen von den dringenden Telegrammen, bei denen im Hinblick auf den erhöhten Aufwand Gebühren im doppelten Ausmaß vorgesehen sind — einheitliche Gebühren für alle Telegrammartentypen. Auf Grund dieser weitgehenden Gebührenvereinheitlichung im Telegrammdienst sind daher in Zukunft die besonderen Telegrammartentypen „Blitztelegramm“, „Pressetelegramm“, „Brieftelegramm“ und „Glückwunsch- oder Beileidstelegramm“ nicht mehr vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Auflassung von gleichfalls kaum in Anspruch genommenen besonderen Diensten, wie z. B. „Mehrfachtelegramm“, „Vergleich“ und

„Empfangsanzeige“, sind dadurch die Voraussetzungen für eine erhebliche Vereinfachung des Betriebsdienstes gegeben.

Um die Erhöhungen in einem für die Bevölkerung und für die Wirtschaft vertretbaren Ausmaß zu halten, wurde die Grundgebühr mit S 10— und die Wortgebühr, wie erwähnt, mit S —50 (bei dringenden Telegrammen S 20— bzw. S 1—) festgelegt, obwohl insbesondere auf internationaler Basis durchgeführte Kostenstudien weit höhere Gebührenansätze gerechtfertigt erscheinen ließen. In diesem Sinne zeigt auch eine Gegenüberstellung der im Entwurf vorgesehenen Gebührenansätze zu den Telegrammgebühren in vergleichbaren anderen europäischen Ländern, daß Österreich auch in Hinkunft ein Land mit äußerst billigen Telegrammgebühren sein wird.

Die Gebührenerhöhung wird z. B. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm mit 20 Wörtern (Durchschnittswortanzahl), für das derzeit S 14— und in Hinkunft S 20— zu bezahlen sind, zirka 43% ausmachen.

Durch die Gebührenerhöhungen werden im Jahre 1976 Mehreinnahmen im Ausmaß von zirka 15 Millionen Schilling erwartet.

II. Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt:

Zu Artikel I:

Zu § 23 Abs. 1:

Diese Bestimmung betrifft die neu eingeführte Grundgebühr. Die erhöhte Grundgebühr laut Z. 2 ergibt sich durch den Vorrang, den dringende Telegramme genießen.

Zu § 23 Abs. 2:

Der neue Text geht von der Struktur des bisherigen Abs. 1 aus; die unter den bisherigen Z. 3, 4 und 7 bis 10 angeführten Telegrammartarten sollen aus den im Teil I bereits dargelegten Gründen aufgelassen werden (für die Telegrammart nach Z. 3 besteht überdies im Hinblick auf die wesentlich schnellere Verständigungsmöglichkeit durch Fernsprecher kein Bedarf). Hinsichtlich der bisherigen Z. 12 (neu Z. 5 und 6) hat es sich als notwendig erwiesen, bei telegraphischen Postanweisungen zwischen gewöhnlichen und dringenden Postanweisungstelegrammen zu unterscheiden; weiters ergab sich das Erfordernis, den Begriff „telegraphische Scheckzahlungsanweisung“ unter Bedachtnahme auf die Geschäftsbestimmungen der Österreichischen Postsparkasse in „Scheckverkehrs-Anweisungstelegramm“ zu ändern.

Zu § 23 Abs. 3:

Die Notwendigkeit der Z. 1 ergibt sich durch den Entfall der Mindestgebühren.

Die Z. 2 stellt eine Gebührenpauschalierung dar, wodurch die bisherige komplizierte Gebührenermittlung entfällt.

Der bisherige Abs. 2 (Mindestgebühren) hätte im Hinblick auf die Einführung der Grundgebühr zu entfallen.

Zu § 24:

Dieser Absatz entspricht in der Struktur dem bisherigen § 24. Das Ausmaß der Erhöhungen bewegt sich zwischen 43 und 45%.

Zu § 25:

Die unter den bisherigen Z. 1, 2 und 4 angeführten besonderen Dienste sollen mangels eines entsprechenden Bedarfs aufgelassen werden. Der unter der Z. 3 angeführte besondere Dienst „Mehrfachtelegramm“ hätte als mit dem Binärsystem nicht vereinbar zu entfallen.

Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen nach den Z. 1 (bisher Z. 7) und 3 (bisher Z. 5) betragen rund 66 bzw. 33%. Die Gebühr nach Z. 2 (bisher Z. 6) bleibt unverändert; von einer Erhöhung dieser Gebühr wurde im Interesse der Bewohner des ländlichen Raumes Abstand genommen.

Zu § 26:

Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen nach den Z. 1 bis 9 (bisher Z. 1 bis 4 und 6 bis 10) betragen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen von der Post- und Telegraphenverwaltung zu erbringenden Leistungen zwischen 40 und 100%. Die unter der bisherigen Z. 5 angeführten Telegramme sollen mangels eines entsprechenden Bedarfs aufgelassen werden.

Die textliche Änderung laut Z. 8 (bisher Z. 9) erklärt sich als Angleichung an die parallele Bestimmung der Z. 7 (bisher Z. 8).

Die Gebühr laut Z. 10 (bisher Z. 11) konnte im Hinblick auf das vereinfachte Herstellungsverfahren für Photokopien unverändert belassen werden.

Die bisher unter Z. 12 enthaltene Regelung soll mangels eines entsprechenden Bedarfs entfallen. Die neue Z. 11 bietet aber den Absendern die Möglichkeit, wie im Postdienst ein Doppel einer Aufgabebescheinigung zu erhalten.

Der bisherige Abs. 2 hätte zu entfallen, weil sich die betreffende Bestimmung auf Postgebühren bezieht und diese nicht Gegenstand einer Regelung im Rahmen der Fernmeldegebührenordnung sein sollen.

Zu Artikel II:

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens darf auf die einschlägigen Ausführungen unter Punkt 1 des Teiles I der Erläuterungen verwiesen werden.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

Zu den eingelangten Stellungnahmen der zur Begutachtung berufenen Stellen, soweit sie über eine bloße Kritik an der Tatsache der Gebührenerhöhung hinausgehen, wird bemerkt:

1. Zur Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger sowie des Österreichischen Zeitschriften-Verbandes:

1.1 Im Inlandsverkehr wurden im Jahre 1973 zwei gewöhnliche und neun dringende, im Jahre 1974 zwei gewöhnliche und vier dringende Pressetelegramme aufgegeben (siehe Geschäftsbericht der Post- und Telegraphenverwaltung 1973/Seite 188 und 1974/Seite 186). Daraus ist zu ersehen, daß praktisch kein Bedarf an Pressetelegrammen besteht.

1.2 Bei Bildtelegrammen beträgt das Ausmaß der Gebührenerhöhung bei den einzelnen Gebührenstufen 43 bzw. 45%, weshalb von einer außergewöhnlichen Gebührenerhöhung keine Rede sein kann (siehe auch Punkt 3). Eine 50%ige Gebührenermäßigung für Bildtelegramme im Pressewesen vorzusehen, würde einerseits durch die Einführung neuer Besonderheiten dem Rationalisierungsprinzip wi-

dersprechen und andererseits die Gebühren für solche Telegramme beträchtlich unter die derzeit geltenden Gebührenansätze senken. Im übrigen sind solche Gebührenermäßigungen auch im Auslandsverkehr nicht vorgesehen.

2. Zur Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft:

Es darf auf das unter Punkt 1.1 Gesagte verwiesen werden.

3. Zur Stellungnahme der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs:

Erhöhungen bis zu 66% entsprechen durchaus den seit 1967 eingetretenen Kostensteigerungen. Erhöhungen um 100% sind nur in jenen drei Fällen vorgesehen (§ 26 Z. 4, 6 und 7 des Entwurfes), in denen die derzeitigen Gebühren im Vergleich zu den von der Post- und Telegraphenverwaltung zu erbringenden Leistungen extrem niedrig sind (S 1 — bzw. S 2'50).

Die Anlage enthält eine Textgegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen derzeitigen Bestimmungen und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen.

III. Mit der Vollziehung dieses Entwurfes sind keine personellen oder finanziellen Mehraufwendungen verbunden.

Textgegenüberstellung
(der vom Entwurf betroffenen Bestimmungen)

Bisheriger Text:

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER
FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR BE-
STIMMTEN TELEGRAPHEN

Telegrammgebühren

§ 23. (1) Die Wortgebühr beträgt:

	Schilling
1. bei einem gewöhnlichen Privattele- gramm	—70
2. bei einem dringenden Privattele- gramm	1'40
3. bei einem Telegramm, das den Schutz des menschlichen Lebens betrifft	—70
4. bei einem Blitztelegramm	3'50
5. bei einem Staatstelegramm	—70
6. bei einem Wetter- oder Hochwasser- telegramm	—35
7. bei einem gewöhnlichen Presse- telegramm	—35
8. bei einem dringenden Presse- telegramm	—70
9. bei einem Brieftelegramm	—35
10. bei einem Glückwunsch- oder Bei- leidstelegramm	—35
11. bei einer gebührenpflichtigen Dienst- notiz	—70
12. bei einer telegraphischen Postanwei- sung und einer telegraphischen Scheckzahlungsanweisung	—70

Text laut Entwurf:

ABSCHNITT III

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER
EINRICHTUNGEN DES TELEGRAMM-
DIENSTES

Telegrammgebühren

§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:

	Schilling
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme)	10'—
2. für jedes dringende Telegramm	20'—

(2) Die Wortgebühr beträgt:

1. bei einem gewöhnlichen Privattele- gramm	—50
2. bei einem dringenden Privattele- gramm	1'—
3. bei einem Staatstelegramm	—50
4. bei einem Wettertelegramm und einem Hochwassertelegramm	—50
5. bei einem gewöhnlichen Postanwei- sungstelegramm und einem Scheckver- kehrs-Anweisungstelegramm	—50
6. bei einem dringenden Postanwei- sungstelegramm	1'—
7. bei einer gebührenpflichtigen Dienst- notiz	—50

(3) Die Gesamtgebühr beträgt für eine
gebührenpflichtige Dienstnotiz:

Anmerkung:

Abs. 1 des Entwurfes regelt die neu einge-
führte Grundgebühr.

Abs. 3 des Entwurfes stellt eine Neuregelung
dar.

Bisheriger Text:

(2) Die Mindestgebühr beträgt für Privattelegramme, für Staatstelegramme, für dringende Presstelegramme, für gebührenpflichtige Dienstnotizen, telegraphische Postanweisungen und telegraphische Scheckzahlungsanweisungen sowie für Telegramme, die den Schutz des menschlichen Lebens betreffen, das Zehnfache, für Brieftelegramme, für Glückwunsch- und Beileidstelegramme sowie für gewöhnliche Presstelegramme das Zwanzigfache und für Blitztelegramme das Fünffache der in Abs. 1 festgesetzten Wortgebühr.

Gebühren für Bildtelegramme**§ 24. Die Gebühren betragen:**

	Schilling
1. für ein gewöhnliches Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	105.—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	140.—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	165.—
2. für ein dringendes Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	210.—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	280.—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	330.—

Text laut Entwurf:

	Schilling
1. als Antwort auf eine gebührenpflichtige Dienstnotiz	15.—
2. beim Verlangen nach vollständiger oder teilweiser Wiederholung eines Telegramms, einschließlich der Antwort	20.—

Gebühren für Bildtelegramme**§ 24. Die Gebühren betragen:**

	Schilling
1. für ein gewöhnliches Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	150.—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	200.—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	240.—
2. für ein dringendes Bildtelegramm	
a) bei einer Bildgröße bis 210 cm ² ..	300.—
b) bei einer Bildgröße über 210 cm ² bis 280 cm ² ..	400.—
c) bei einer Bildgröße über 280 cm ² bis 330 cm ² ..	480.—

Anmerkung:

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Bisheriger Text:

Gebühren für besondere Dienste

§ 25. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. bei Vergleichung eines Telegramms für jedes Gebührenwort (Zuschlag zur Telegrammgebühr)	— 35
2. für eine Empfangsanzeige	7.—
3. bei Mehrfachtelegrammen (Zuschlag zur Telegrammgebühr)	
a) für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern ..	5.—
b) für jede zweite und für jede weitere Ausfertigung bei Bildtelegrammen	12'50
4. für die Herstellung eines Abzuges vom Empfangsfilm und Zustellung an den Absender eines Bildtelegramms	18.—
5. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	7'50
6. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten bei Vorauszahlung	10.—
7. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung	6.—

Text laut Entwurf:

Gebühren für besondere Dienste

§ 25. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung	10.—
2. für die Zustellung eines Telegramms außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes durch Eilboten (Vorauszahlung des Botenlohnes)	10.—
3. für die Herstellung des zweiten und jedes weiteren Abzuges vom Empfangsfilm für den Empfänger eines Bildtelegramms	10.—

Anmerkung:

Bisheriger Text:

Sonstige Gebühren

§ 26. (1) Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	
a) für ein Kalenderjahr	250.—
b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres	25.—
jedoch insgesamt nicht mehr als S 250.— im Kalenderjahr	
2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	85.—
3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich	250.—
4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl	1.—
5. bei Telegrammen mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk =GPR= (Zuschlag zur Telegrammgebühr) ...	4.—
6. für den Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	3.—

Text laut Entwurf:

Sonstige Gebühren

§ 26. Die Gebühren betragen:

	Schilling
1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	
a) für ein Kalenderjahr	400.—
b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres ..	40.—
jedoch insgesamt nicht mehr als S 400.— im Kalenderjahr	
2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift	140.—
3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich	400.—
4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernschreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl	2.—
5. für den Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aus aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	5.—
6. für die Ermittlung des Empfängers bei einem Telegramm mit ungenügender Anschrift und bei Kurzanschrift nach deren Erlöschen	5.—

Anmerkung:

8

37 der Beilagen

Bisheriger Text:

	Schilling
7. für die Ermittlung des Empfängers bei einem Telegramm mit ungenügender Anschrift und bei Kurzanschrift nach deren Erlöschen	2'50
8. für die Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	2'50
9. für die Zurückziehung eines Bildtelegramms nach Bereitstellung der Leitung	25'—
10. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	5'—
11. für die Photokopie eines Telegramms a) für den ersten Abzug	10'—
b) für jeden weiteren Abzug	6'—
12. für die amtliche Abschrift eines Aufgabe- oder Empfangsbeleges	2'—

(2) Wird ein Durchdruck eines von einer Teilnehmersprechstelle aufgegebenen Telegramms durch Eilboten zugestellt, so ist außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 6 die Sonderbehandlungsgebühr für die Eilzustellung und bei Eilzustellung im Landzustell- oder im Außenbezirk der Botenlohn nach der Postgebührenordnung zu entrichten.

Text laut Entwurf:

	Schilling
7. für die Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung	5'—
8. für die Zurückziehung eines Bildtelegramms vor Beginn der Übermittlung	35'—
9. für die amtliche Abschrift eines Telegramms für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	8'—
10. für die Photokopie eines Telegramms a) für den ersten Abzug	10'—
b) für jeden weiteren Abzug	6'—
11. für ein Doppel einer Aufgabebescheinigung	6'—

Anmerkung:

Der bisherige Abs. 2 entfällt.